

# **Geschäfts- und Wahlordnung**

des Elternbeirates  
in der  
Theodor-Heuss-Schule, Grundschule Memmingen

(Stand Dezember 2023)

Theodor-Heuss-Schule  
Grundschule Memmingen  
Machnigstraße 8  
87700 Memmingen

Telefon: 08331 7850580  
Fax: 08331 78505899

E-Mail: [info@theodor-heuss-schule-mm.de](mailto:info@theodor-heuss-schule-mm.de)

## Vorwort

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat eine Handreichung zur Information für Elternbeiräte und Interessierte erstellt. Darin wird auch auf die Bildung einer Geschäftsordnung zur Sicherung der Kontinuität in der Tätigkeit des Elternbeirats hingewiesen.

Der gewählte Elternbeirat 2023/2024 der Theodor-Heuss-Schule, Grundschule Memmingen, nimmt hiermit in Abstimmung mit der Schulleitung diese Empfehlung an und gibt sich gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende Geschäftsordnung.

Die Wahlordnung wurde nach den Vorgaben von §13 ff BaySchO in der aktuell geltenden Fassung umgesetzt.

Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde erarbeitet unter Bezugnahme auf folgende Gesetze und Quellen:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und dessen Ausführungen sowie
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)  
Vom 1. Juli 2016
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
- (Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz – AVBaySchFG)
- BayVwVfG – Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Ferner wurden Geschäftsordnungen verschiedener bayerischer Grundschulen gesichtet

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt I – Wahl der Klassenelternsprecher und des Elternbeirats**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 3 Wahl der Klassenelternsprecher
- § 4 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher
- § 5 Zusammensetzung des Elternbeirats
- § 6 Wahlorgan
- § 7 Wahlehenamt
- § 8 Grundsätze der Wahl
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Wahlhandlung
- § 11 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 14 Wahlprüfung
- § 15 Kosten

### **Abschnitt II – Geschäftsgang des Elternbeirats**

- § 16 Organe des Elternbeirates
- § 17 Einberufung des Elternbeirats und Sitzungsverlauf
- § 18 Status des Elternbeirats
- § 19 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirats
- § 20 Finanzen, Spenden und Verwendung

### **Abschnitt III – Schlussbestimmung**

- § 21 Personenbezogene Bezeichnungen
- § 22 Änderung der Geschäftsordnung
- § 23 Weitere Bestimmungen
- § 24 Inkrafttreten

## **Abschnitt I: Wahl der Klassenelternsprecher und des Elternbeirats**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1)

1Die Geschäfts- und Wahlordnung gilt für die Klassenelternsprecher und den Elternbeirat der Theodor-Heuss-Schule, Grundschule Memmingen.

(2)

1Die Wahlen werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt. 2Die gesetzlichen Regelungen ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1)

1Wahlberechtigt für die Wahl des Klassenelternsprechers und des Elternbeirats sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht.

(2)

1Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte.

### **§ 3 Wahl der Klassenelternsprecher**

(1)

1In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 werden zur Unterstützung des Elternbeirats je Klasse ein Klassenelternsprecher und ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die Wahl ist an keine notwendige Mindestanzahl von wahlberechtigten Erziehungsberechtigten gekoppelt.

(2)

1Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter. 2Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen sind.

(3)

1Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. 2Die Leitung der Wahl obliegt der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird. 3Die Wahl soll in der ersten Klassenelternversammlung innerhalb von zwei Wochen nach den Sommerferien stattfinden. 4Die Einladung zur Wahl erfolgt durch den Schulleiter.

(4)

1Stimmberechtigt sind die bei der Wahl (Klassenelternversammlung) anwesenden Wahlberechtigten (Erziehungsberechtigten). 2Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. 3Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.

(5)

1Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.

(6)

1Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. 2Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. 3Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehende Los. 4Für die Wahl des Vertreters gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(7)

Ein Erziehungsberechtigter sollte innerhalb der Grundschule nur in einer Klasse Klassenelternsprecher sein.

(8)

1Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. 2Diese enthält insbesondere den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(9)

1Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Klassenelternsprechers teilzunehmen. 2Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Klassenelternsprecher einem Erziehungsberechtigten gleich. 3Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Klassenelternsprechers vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

#### **§ 4**

#### **Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher**

(1)

1Die Klassenelternsprecher bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung. 2Elternbeirat und Klassenelternsprecher stehen in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind. 3Der Vorsitzende des Elternbeirats soll alle Klassenelternsprecher mindestens zweimal jährlich zu Klassenelternversammlungen einladen; die Mitglieder des Elternbeirats sollen an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.

(2)

Die Aufgaben der Klassenelternsprecher sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen insbesondere:

1. organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
2. Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, einschließlich der schulischen Freizeitgestaltung,
3. Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,
4. die Einberufung von Klassenelternversammlungen; zu Klassenelternversammlungen können die Klassenelternsprecher - insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten - den Klassenleiter und die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte hinzubitten; der Elternbeirat ist von der Durchführung von Klassenelternversammlungen zu unterrichten; der Vorsitzende des Elternbeirates oder ein vom Elternbeirat beauftragtes Mitglied des Elternbeirates können an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.

(3)

Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden.

## **§ 5 Zusammensetzung des Elternbeirats**

1Die Zusammensetzung des Elternbeirats ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. 2Danach ist für je 15 Schülerinnen und Schüler ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen. 3Der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder. 4Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen.

## **§ 6 Wahlorgan**

(1)

1Der bestehende Elternbeirat wählt rechtzeitig aus seinen Reihen vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). 2Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern. 3Der Wahlausschuss unterliegt keinen Weisungen.

(2)

Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

## **§ 7 Wahlehenamt**

(1)

1Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich. 2Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 8 Grundsätze der Wahl**

(1)

Die Mitglieder des Elternbeirats werden aus der Mitte der Wahlberechtigten (vgl. § 2) gewählt.

(2)

Die Wahl des Elternbeirates erfolgt in geheimer Briefwahl.

(3)

Der Vorsitzende des bestehenden Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter das Ende der Wahlfrist fest; diese soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn beendet sein.

## **§ 9 Wahlvorschläge**

(1)

Zu Beginn des Schuljahres werden die Wahlberechtigten vom Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Bewerbungen) für den neuen Elternbeirat aufgefordert.

(2)

1Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. 2Diese sind über den Schulleiter beim Wahlleiter einzureichen.

(3)

Wahlvorschläge bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

(4)

Der Wahlausschuss prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.

(5)

1Werden weniger Wahlvorschläge eingereicht, als die in § 5 festgelegte notwendige Anzahl der Mitglieder des neuen Elternbeirates, kann der Wahlleiter auf eine Wahl verzichten. 2Die eingegangenen Wahlvorschläge (Bewerber) wären dann ohne Wahl die neuen Mitglieder des Elternbeirates. 3Der Wahlleiter informiert die Wahlberechtigten über den notwendigen Verzicht auf eine Wahl und gibt die Mitglieder des neuen Elternbeirates in alphabetischer Reihenfolge bekannt.

## **§ 10 Wahlhandlung**

(1)

Die Wahl erfolgt durch Briefwahl schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Briefwahlunterlagen (Stimmzetteln).

(2)

1Der Schulleiter übermittelt die Stimmzettel an die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor Ende der Wahlfrist (§ 8 Abs.3). 2Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind Wahlberechtigten ausgegeben. 3Die Unterlagen dienen als Nachweis der Wahlberechtigung.

(3)

1Sämtliche Mitglieder des neuen Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. 2Wählbar sind die Personen, die auf der Vorschlagsliste stehen. 3Weitere Personen können auch dann gewählt (ergänzt) werden, wenn sie nicht auf der Vorschlagsliste stehen und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

(4)

Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind; auf jeden zu wählenden Kandidaten kann höchstens eine Stimme entfallen.

(5)

Die Stimmzettel sind verschlossen über den Schulleiter beim Wahlleiter abzugeben.

### **§ 11 Ungültigkeit der Stimmzettel**

(1)

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

### **§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1)

Der Wahlausschuss zählt die Stimmzettel unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist (§ 8 Abs. 3) aus.

(2)

1Als Mitglieder des neuen Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. 2Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. 3Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

(3)

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und bekannt gegeben.

(4)

Der Wahlausschuss erstellt eine Niederschrift über die Wahl und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten der Grundschule genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

### **§ 13 Sicherung der Wahlunterlagen**

(1)

Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2)

Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende der Wahlfrist (§ 8 Abs. 3) vernichtet werden.

### **§ 14 Wahlprüfung**

(1)

1Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. 2Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.

(2)

1Der bestehende Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. 2Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der bestehende Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem zuständigen Schulamt vor.

(3)

1Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der bestehende Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. 2Wenn das vom Wahlausschuss



festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

(4)

1Der Wahlausschuss oder das zuständige Schulamt hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. 2Der bestehende Elternbeirat oder das zuständige Schulamt hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

### **§ 15 Kosten**

(1)

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Theodor-Heuss-Schule, Grundschule Memmingen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 AVBaySchFG).

## **Abschnitt II: Geschäftsgang des Elternbeirats**

### **§ 16 Organe des Elternbeirates**

(1)

1Nach der Neuwahl des Elternbeirats tritt der neue Elternbeirat zu einer konstituierenden Sitzung nach Einladung durch den Schulleiter zusammen. 2Der neue Elternbeirat bestimmt in dieser Sitzung einen Wahlvorstand und wählt

1. einen Vorsitzenden
2. einen Stellvertreter
3. einen Kassier
4. einen Schriftführer.

(2)

Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.

(3)

Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

(4)

1Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der neue Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. 2Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. 3Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 2, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. 4Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 17**

### **Einberufung des Elternbeirats und Sitzungsverlauf**

(1)

1Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den gewählten und kooptierten Mitgliedern. 2Er berät und entscheidet in Sitzungen. 3In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. 4Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nach Satz 3 nicht herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.

(2)

1Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch viermal im Schuljahr. 2Er muss ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. 3Der Vorsitzende bereitet die Beschlussfassung des Elternbeirats vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirates. 4In Kassenangelegenheiten kann der Vorsitzende Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse dem Kassier übertragen, in anderen Angelegenheiten weiteren Mitgliedern des Elternbeirats.

(3)

1Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. 2Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. 3Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. 4Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4)

1Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu allen Tagesordnungspunkten oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Schulleiter einladen. 2Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der Elternbeirat weitere Personen aus der Schulgemeinschaft, insbesondere einzelne Klassenelternsprecher und Vertreter des Sachaufwandsträgers einladen. 3Der Elternbeirat kann dem Schulleiter auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er den Schulleiter nicht eingeladen hat.

(5)

1Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und in der nächsten Elternbeiratssitzung genehmigt wird. 2Diese wird den Mitgliedern des Elternbeirats und dem Schulleiter übermittelt. 3Die Ergebnisniederschrift kann, gegebenenfalls auszugsweise, den nach Absatz 4 zusätzlich eingeladenen Personen oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden. 4Bis spätestens eine Woche nach möglicher Kenntnisnahme können gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form Einwände erhoben werden.

## **§ 18 Status des Elternbeirats**

(1)

1Der Elternbeirat ist die offizielle Interessenvertretung der Elternschaft gegenüber der Schule und den Schulaufsichtsbehörden. 2Er ist ein organisatorisch selbständiges Gremium der Schule. 3Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

(2)

1Das Amt und die Mitgliedschaft enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. 2An die Stelle ausgeschiedener Elternbeiratsmitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.

(3)

Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.

(4)

1Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren (§ 15 Abs. 5 BaySchO). 2Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. 3Es wird auf § 81ff BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsgesetz) Bezug genommen und sich freiwillig dieser Bestimmung angelehnt.

## **§ 19 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirats**

(1)

1Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. 2Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. 3Er soll den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. 4Der Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen und gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. 5Der Vorsitzende des Elternbeirats ist, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Elternbeirat, verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.

(2)

1Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. 2Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere

1. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren und zu fördern,
2. Vorschläge zur Schulentwicklung und zu Maßnahmen der besonderen Profilbildung der Schule zu unterbreiten und zu beraten,
3. den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
4. die neu gewählten Klassenelternsprecher in ihre Aufgaben einzuführen,
5. Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich insbesondere beziehen auf
  - a) grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
  - b) die Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise, sowie die Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
  - c) die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen,
  - d) die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse,
  - e) Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule.

(3)

Der Elternbeirat hat das **Recht auf Mitbestimmung**, d.h. der Schulleiter kann nur mit Zustimmung des Elternbeirats entscheiden. Das gilt für folgende Fälle:

1. bei Durchführung von Schullandheimaufenthalten und ähnlichem
2. bei Entscheidungen über einen unterrichtsfreien Tag;
3. bei der Namensgebung der Schule;
4. bei der Festlegung von Grundsätzen zur Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen auch in der unterrichtsfreien Zeit;
5. bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen und bei der Einführung und Abschaffung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ und „offene Ganztageschule“
6. bei bestimmten Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten;
7. beim Ersatz des Zwischenzeugnisses durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch (§ 15 Abs. 7 S. 2 GrSO).

(4)

Der Elternbeirat hat das **Recht auf Mitwirkung**, d.h. der Elternbeirat muss informiert werden und kann seine Auffassung dazu äußern. Dieses Mitwirkungsrecht besteht bei folgenden Bereichen:

1. bei der Entscheidung über die Einführung zugelassener und nicht zulassungspflichtiger Lehrmittel;
2. bei der Abstimmung über die Anschaffung der sogenannten übrigen oder sonstigen Lernmittel durch die Eltern;
3. bei der Festlegung eines jährlichen Höchstbetrages für schulische Veranstaltungen (durch das Schulforum Art. 69 Abs. 4 S. 4 BayEUG);
4. beim Erlass einer Hausordnung;
5. bei der Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen;
6. bei Abweichung von den regulären Sprengelgrenzen der Schule bei aktuellem Anlass;
7. bei Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 88 Absatz 2 S. 2 Nr. 3 BayEUG ist der Elternbeirat auf Antrag des Schülers oder der Erziehungsberechtigung anzuhören.

(5)

1Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind, und erteilt notwendige Auskünfte. 2Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter auch einzelnen Lehrkräften Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren. 3Insbesondere soll der Elternbeirat informiert werden über Baumaßnahmen, Fragen der Schulfinanzierung, einen Wechsel der Schulträgerschaft, die Auflösung der Schule oder einzelner Ausbildungsrichtungen und die Bestellung des Schulleiters.

## **§ 20**

### **Finanzen, Spenden und Verwendung**

(1)

Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (§ 2 Abs. 4 AVBaySchFG).

## **Abschnitt III: Schlussbestimmung**

### **§ 21**

#### **Personenbezogene Bezeichnungen**

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung beziehen sich auf alle Geschlechter.

### **§ 22**

#### **Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung**

(1)

Für eine Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Elternbeiratsmitglieder.

(2)

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Elternbeirats eingebracht werden.

(3)

Änderungsanträge sind als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Elternbeirats aufzunehmen.

### **§ 23 Weitere Bestimmungen**

(1)

1Sofern diese Geschäfts- und Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (GrSO), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 24 Inkrafttreten**

1Diese Geschäfts- und Wahlordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und wird durch Veröffentlichung auf der Homepage der Theodor-Heuss-Schule, Grundschule Memmingen bekanntgegeben. 2Gleichzeitig treten mögliche frühere und entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Geschäfts- und Wahlordnung hat der Elternbeirat am 19.12.2023 beschlossen.

Das Einvernehmen der Schulleiterin wurde am 19.12.2023 erteilt.

Memmingen 19.12.2023

Ort, Datum

gez.

Markus Walcher, Vorsitzender des Elternbeirats

**Mitglieder des Elternbeirats (in alphabetischer Reihenfolge):**

**Birgit Anders**

**Natalie Dadiè**

**Sebastian Dittrich**

**Hannah Keil**

**Käthe Neumann**

**Sabrina Pfalzer**

**Carolina Schmid (beratendes Mitglied)**

**Jasna Sirovina**

**Manja Sternegger**

**Markus Walcher**